

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

| | | |
|--------------|---|-----------|
| 34. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. August 1981 | Nummer 77 |
|--------------|---|-----------|

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

| Glied-Nr. | Datum | Titel | Seite |
|-----------|-------------|---|-------|
| 20310 | 25. 6. 1981 | RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen | 1616 |
| 203310 | 6. 7. 1981 | RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Lohntarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen | 1616 |
| 203310 | 7. 7. 1981 | RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütung für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F) | 1619 |
| 203310 | 8. 7. 1981 | RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Waldarbeiter und für Auszubildende | 1620 |
| 203310 | 9. 7. 1981 | RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten im Zeitlohn in Hieben von kurzer Dauer oder mit geringem Massenanfall (HEZ) | 1620 |
| 203310 | 10. 7. 1981 | RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten (Holzernttarifvertrag-HET) | 1621 |

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

| Datum | Hinweise | Seite |
|-------|--|-------|
| | Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen | |
| | Nr. 15 v. 1. 8. 1981 | 1622 |
| | Nr. 16 v. 15. 8. 1981 | 1622 |

20310

I.

Tarifvertrag
für die
Walddarbeiter der staatlichen Forstbetriebe
des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 25. 6. 1981 – IV A 4 12 – 01 – 00.00

Der mit RdErl. v. 6. 1. 1971 (SMBL. NW. 20310) bekanntgegebene Tarifvertrag für die Walddarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW) vom 16. Juli 1970 wird durch nachstehenden 15. Änderungstarifvertrag vom 25. Juni 1981 geändert:

15. Änderungstarifvertrag
vom 25. Juni 1981 zum Tarifvertrag
für die Walddarbeiter der staatlichen Forstbetriebe
des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW)
vom 16. Juli 1970

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
einerseits
und
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
– Landesbezirk Nordrhein-Westfalen –
vertreten durch den Landesbezirksleiter,
andererseits
wird folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des Tarifvertrages

Der mit RdErl. v. 6. 1. 1971 (SMBL. NW. 20310) bekanntgegebene Tarifvertrag für die Walddarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW) vom 16. Juli 1970, zuletzt geändert durch den 14. Änderungstarifvertrag vom 9. Mai 1980, wird wie folgt geändert:

In den nachstehend aufgeführten Vorschriften des TVW wird jeweils das Wort „Forstwirtschaftsjahr (e, en)“ durch das Wort „Kalenderjahr (e, en)“ ersetzt:

- § 2 (Gliederung der Walddarbeiterenschaft)
 - Abs. 2, Unterabs. 1 und 2
 - Abs. 3, Unterabs. 1 und 2
- § 8 (Dienstjahre) Abs. 1, Unterabs. 1 und 2
- § 13 (Durchschnittslohn) Abs. 1
- § 16 (Persönliche Zulagen) Abs. 4
 - (Alterszulage) Unterabs. 1
- § 32 (Krankenbezüge) Abs. 5 Buchst. b
 - Abs. 6 Buchst. b
 - Abs. 7 Buchst. b
- § 36 (Lohnfortzahlung)
 - Abs. 4 Abschn. II Nr. 1 Buchst. a
 - Nr. 3 Buchst. a
- § 45 (Ausschluß der ordentlichen Kündigung)

§ 2

Ergänzung des Tarifvertrages

In § 7 (Tarifstunden und Tarifstage) wird in Absatz 1 der Punkt am Ende des Textes von Buchstabe l) durch ein Komma ersetzt und der Buchstabe m) mit nachstehendem Wortlaut angefügt:

m) die Stunden, an denen der Walddarbeiter als Mitglied eines Forstausschusses an Forstausschusssitzungen teilnimmt.

§ 49 (Übergangsvorschriften) wird durch nachstehenden Absatz 8 ergänzt:

(8) Umstellung des Forstwirtschaftsjahres auf das Kalenderjahr

Zu § 2 Für die Gliederung der Walddarbeiterenschaft werden die Tarifstage aus den Forstwirtschaftsjahren 1979 und 1980 übernommen, als wenn sie im Ka-

lenderjahr geleistet worden wären. Die Tarifstage des Kalenderjahres 1981 errechnen sich aus den Tariftagen vom 1. 10. 1980 bis 31. 12. 1981, multipliziert mit dem Faktor 0,8. Dieser Faktor ist nicht mehr anzuwenden, wenn ein Walddarbeiter nach dem 31. 12. 1980 eingestellt worden ist.

Zu § 8 Abs. 1 Unterabs. 1

Die Forstwirtschaftsjahre 1980 und früher gelten im Sinne dieser Vorschrift als Kalenderjahre. Den Tariftagen des Forstwirtschaftsjahrs 1981 sind für die Umstellung auf das Kalenderjahr die Tarifstage vom 1. 10. 1981 bis 31. 12. 1981 hinzurechnen.

Zu § 13 Abs. 1

Für die Zeit vom 1. 10. 1981 bis 31. 12. 1981 errechnet sich der Durchschnittslohn wie bisher aus dem im vorangegangenen Forstwirtschaftsjahr erzielten Verdienst. Dieser Durchschnittslohn ist ab 1. 1. 1982 nicht mehr anzuwenden. Für das Kalenderjahr 1982 ist der Durchschnittslohn aus dem Verdienst des vorangegangenen Kalenderjahrs 1981 zu errechnen.

Zu § 16 Abs. 4

Die Forstwirtschaftsjahre 1981 und früher gelten im Sinne dieser Vorschrift als Kalenderjahre.

Zu § 32 Abs. 5 Buchst. b, Abs. 6 Buchst. b, Abs. 7 Buchst. b

Die Tarifstage des Kalenderjahres 1981 errechnen sich aus den Tariftagen vom 1. 10. 1980 bis 31. 12. 1981, multipliziert mit dem Faktor 0,8. Dieser Faktor ist nicht mehr anzuwenden, wenn ein Walddarbeiter nach dem 31. 12. 1980 eingestellt worden ist. Für Ansprüche, die in der Zeit vom 1. 10. 1981 bis 31. 12. 1981 entstehen, sind weiterhin die Tarifstage im vorangegangenen Forstwirtschaftsjahr maßgebend.

Zu § 36

keine Erläuterungen

Zu § 45

Die Forstwirtschaftsjahre 1981 und früher gelten im Sinne dieser Vorschrift als Kalenderjahre.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1981 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Juni 1981

– MBl. NW. 1981 S. 1616.

203310

Lohntarifvertrag
für die
Walddarbeiter der staatlichen Forstbetriebe
des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 6. 7. 1981 – IV A 4 12 – 01 – 00.02

1. Mein RdErl. v. 11. 7. 1980 (SMBL. NW. 203310), betr. den Lohntarifvertrag für die Walddarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen, tritt mit Ablauf des 31. Mai 1981 außer Kraft. Der ab 1. Juni 1981 gültige Tarifvertrag vom 3. Juni 1981 wird nachstehend bekanntgegeben:

Lohntarifvertrag
für die Walddarbeiter der staatlichen Forstbetriebe
des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 3. Juni 1981

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
– Landesbezirk Nordrhein-Westfalen –

andererseits

wird für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe
des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes vereinbart:

§ 1
Grundlohn

Der Grundlohn beträgt je Stunde:

| | v. H. d. Eck- lohnnes | Pf |
|---------------------------------|-----------------------------|-----|
| Lohngruppe A | | |
| nach vollendetem 14. Lebensjahr | 60 | 598 |
| 16. Lebensjahr | 70 | 698 |
| 18. Lebensjahr | 85 | 847 |
| 20. Lebensjahr | 90,6 | 903 |
| Lohngruppe B | | |
| nach vollendetem 14. Lebensjahr | 65 | 648 |
| 16. Lebensjahr | 85 | 847 |
| 18. Lebensjahr | 96 | 957 |
| 20. Lebensjahr | 100 (Eck- lohn) | 997 |

§ 2Lohn des Forstwirtes und des
Forstwirtschaftsmeisters

(1) Der Zeitlohn des Forstwirtes beträgt 11,31 DM/Std.

§ 16 Abs. 2 des Tarifvertrages für Waldarbeiter der
staatlichen Forstbetriebe (Waldfacharbeiter-/Forstwirtzulage)
ist für die Laufzeit dieses Tarifvertrages nicht anzu-
wenden.

Soweit in sonstigen Vorschriften auf die Waldfacharbeiter-/Forstwirtzulage verwiesen ist, gilt als Waldfacharbeiter-/Forstwirtzulage der Betrag von 1,34 DM. Sie entfällt
bei der technischen Zulage.

(2) Der Zeitlohn des Forstwirtschaftsmeisters mit ent-
sprechender Tätigkeit beträgt 14,62 DM/Std.

Mit diesem Lohn sind alle Zuschläge und Zulagen – au-
ßer Zeitzuschlägen und Erschwereniszuschlägen – abgegol-
ten.

Bei Stücklohnarbeiten erhält der Forstwirtschaftsmei-
ster eine Zulage in Höhe von 1,63 DM/Std.

§ 3
Akkordbasis

(1) Die Akkordbasis für sonstige Stücklohnarbeiten au-
ßerhalb des Tarifvertrages über die Entlohnung von Holz-
erntearbeiten (Holzernttarifvertrag – HET) beträgt je
Stunde:

Lohngruppe B 9,97 DM.

(2) Der Geldfaktor nach HET beträgt einschließlich
Werkzeuggeld je Minute

- a) für alles Nadelholz 15,46 Pfennig
- b) für Laubschichtholz aus Beständen
mit einem mittleren BHD bis zu 44 cm 15,46 Pfennig
- c) für Laublangholz 16,98 Pfennig
- d) für Laubschichtholz aus Beständen
mit einem mittleren BHD ab 45 cm 16,98 Pfennig.

(3) Abweichend von Abs. 2 gilt folgendes:

Fällt bei einer Laubschlüsselbaumart in einem Hieb un-
vermessenes Industrieholz-lang an, das je Baum abge-
rechnet wird, beträgt der Geldfaktor je Vorgabeminute
13,53 Pfennig.

(4) Die in den Geldfaktoren und damit im Hauerstück-
lohn (Lohn für Arbeit) enthaltene Vergütung für die Ge-
stellung der sonstigen Werkzeuge beträgt 0,22 Pfennig je
Minute, d. s. 1,36 v. H.

§ 4

Durchschnittslohn

Für die Anwendung des § 13 Abs. 1 TVW beträgt die
Lohnerhöhung für die Zeit
vom 1. 6. 1981 bis 30. 9. 1981 4,2 v. H.
vom 1. 10. 1981 bis 31. 12. 1981 2,8 v. H.
vom 1. 1. 1982 an 1,7 v. H.

§ 5Lohnzulagen, Lohnzuschläge
je Stunde

(1) Abweichend von § 16 TVW werden die **persönlichen
Zulagen** auf die folgenden Beträge festgesetzt:

Haumeisterzulage 1,63 DM.
Beim Zusammentreffen von Haumeisterzulage, Alterszu-
lage, technischer Zulage und Lohnausgleichszulage wird
die Summe aus dem Zeitlohn des Forstwirtes und den ge-
nannten Zulagen auf 14,62 DM/Std. begrenzt.

Vorarbeiterzulage 0,89 DM
Alterszulage

a) nach Vollendung des 50. Lebensjahres

Lohngruppe A 0,37 DM
Lohngruppe B 0,41 DM

b) nach Vollendung des 60. Lebensjahres

Lohngruppe A 0,74 DM
Lohngruppe B 0,82 DM.

(2) Die Bemessungsgrundlage für die **technische Zulage
(TZ)** beträgt 8,17 DM. Der Höchstbetrag für Grundlohn
und technische Zulage wird auf 14,55 DM/Std. festgesetzt.
In den Fällen, in denen Grundlohn und technische Zulage
nach dem Stand vom 31. Mai 1981 mindestens 14,15 DM
betragen haben, wird lediglich der Grundlohn um 0,40 DM
erhöht.

(3) Abweichend von § 18 TVW wird die **Lohnausgleichs-
zulage** wie folgt festgesetzt:

Lohngruppe A
nach vollendetem 18. Lebensjahr 1,67 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr 1,78 DM

Lohngruppe B
nach vollendetem 18. Lebensjahr 1,88 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr 1,96 DM.

(4) Abweichend von § 19 TVW wird der **Überstundenzu-
schlag** wie folgt festgesetzt:

Lohngruppe A
nach vollendetem 18. Lebensjahr 2,08 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr 2,22 DM

Lohngruppe B
nach vollendetem 18. Lebensjahr 2,35 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr 2,45 DM.

(5) Abweichend von § 20 Abs. 1 Buchst. a) bis c) TVW
wird der **Zuschlag für Arbeit an Sonn- und Feiertagen** wie
folgt festgesetzt:

a) an Sonntagen

Lohngruppe A
nach vollendetem 18. Lebensjahr 4,17 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr 4,44 DM

Lohngruppe B
nach vollendetem 18. Lebensjahr 4,70 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr 4,90 DM

b) am Oster- und Pfingstsonntag sowie am 1. und 2. Weih-
nachtsfeiertag, Neujahrstag, 1. Mai, 17. Juni und 1. No-
vember, wenn diese auf einen Sonntag fallen

Lohngruppe A
nach vollendetem 18. Lebensjahr 8,32 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr 8,87 DM

Lohngruppe B
nach vollendetem 18. Lebensjahr 9,40 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr 9,79 DM.

(6) Abweichend von § 21 TVW wird der Zuschlag für
Nacharbeit wie folgt festgesetzt:

| | | |
|---------------------------------|----------|--|
| Lohngruppe A | | Abweichend von § 9 Abs. 3 HET beträgt der Zuschlag für die Aufnahme der Arbeitsbedingungen |
| nach vollendetem 18. Lebensjahr | 2,08 DM | |
| nach vollendetem 20. Lebensjahr | 2,22 DM | |
| Lohngruppe B | | |
| nach vollendetem 18. Lebensjahr | 2,35 DM | 2,82 DM/Std. |
| nach vollendetem 20. Lebensjahr | 2,45 DM. | 2,94 DM/Std. |

(7) Abweichend von § 23 TVW wird der **Gefahren- und Schmutzzuschlag** wie folgt festgesetzt:

Nach § 23 Abs. 1 Buchst. a) und c):

| | | |
|---------------------------------|---------|--|
| Lohngruppe A | | |
| nach vollendetem 14. Lebensjahr | 0,76 DM | |
| nach vollendetem 16. Lebensjahr | 0,88 DM | |
| nach vollendetem 18. Lebensjahr | 1,07 DM | |
| nach vollendetem 20. Lebensjahr | 1,14 DM | |

Lohngruppe B

| | | |
|---------------------------------|---------|--|
| nach vollendetem 14. Lebensjahr | 0,82 DM | |
| nach vollendetem 16. Lebensjahr | 1,07 DM | |
| nach vollendetem 18. Lebensjahr | 1,21 DM | |
| nach vollendetem 20. Lebensjahr | 1,26 DM | |

nach § 23 Abs. 1 Buchst. b):

| | | |
|---------------------------------|---------|--|
| Lohngruppe A | | |
| nach vollendetem 14. Lebensjahr | 0,38 DM | |
| nach vollendetem 16. Lebensjahr | 0,44 DM | |
| nach vollendetem 18. Lebensjahr | 0,54 DM | |
| nach vollendetem 20. Lebensjahr | 0,57 DM | |

Lohngruppe B

| | | |
|---------------------------------|---------|--|
| nach vollendetem 14. Lebensjahr | 0,41 DM | |
| nach vollendetem 16. Lebensjahr | 0,54 DM | |
| nach vollendetem 18. Lebensjahr | 0,60 DM | |
| nach vollendetem 20. Lebensjahr | 0,63 DM | |

nach § 23 Abs. 1 Buchst. d):

| | | |
|-----------------------|---------|--|
| für den Sprengmeister | 1,48 DM | |
| für den Gehilfen | | |

| | | |
|---------------------------------|----------|--|
| nach vollendetem 18. Lebensjahr | 0,71 DM | |
| nach vollendetem 20. Lebensjahr | 0,74 DM. | |

(8) Der **Ausgleichszuschlag für Forstwirte**, die Aufgaben nach Nr. 2.1 des Runderlasses vom 1. 2. 1979 (SMBI. NW. 79/10) erfordern, wird auf 1,23 DM festgesetzt.

Beim Zusammentreffen von Alterszulage, technischer Zulage, Lohnausgleichszulage und Ausgleichszuschlag wird die Summe aus dem Zeitlohn des Forstwirtes und den genannten Zuschlägen/Zulagen auf 14,62 DM je Stunde begrenzt.

§ 6

Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe

(1) Das **Motorsägengeld** nach § 27 Abs. 1 TVW beträgt 7,74 DM/Motorsägenbetriebsstunde, der Geldfaktor demnach 12,90 Pfennig/Minute.

(2) Der **Sozialzuschlag** errechnet sich nach § 31 Absätze 1 und 2 TVW.

Er beträgt

| | | |
|---------------------|------------|--|
| für das erste Kind | 102,58 DM | |
| für das zweite Kind | 98,04 DM | |
| für das dritte Kind | 45,50 DM | |
| für das vierte Kind | 86,21 DM | |
| für das fünfte Kind | 86,21 DM | |
| ab sechstem Kind | 107,39 DM. | |

Die Tabelle zum Ablesen des Sozialzuschlages nach den entlohten Stunden ist Bestandteil des Lohntarifvertrages.

(3) Als **Bezügeverbesserung** im Sinne des Artikels 1 § 4 Haushaltstrukturgesetz gilt bei einem vollbeschäftigte Waldarbeiter der Betrag von 80,- DM monatlich oder der vereinbarten Arbeitszeit entsprechende Teilbetrag.

§ 7

Tarifverträge über die Entlohnung von Holzertearbeiten

(1) Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzertearbeiten (Holzertetarifvertrag – HET)

Abweichend von § 9 Abs. 3 HET beträgt der Zuschlag für die Aufnahme der Arbeitsbedingungen

Lohngruppe B

| | |
|---------------------------------|--------------|
| nach vollendetem 18. Lebensjahr | 2,82 DM/Std. |
| nach vollendetem 20. Lebensjahr | 2,94 DM/Std. |

Die Verdienstgrenze von 14,62 DM/Std. darf nicht überschritten werden (vgl. § 5 Abs. 8 letzter Satz).

Der Stücklohn wird für jede für sich zu entlohnende Arbeit (Hieb) auf 25,- DM je Arbeitsstunde begrenzt. Diese Regelung gilt für Hiebe, die nach dem 30. 6. 1981 begonnen werden.

(2) Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzertearbeiten im Zeitlohn (HEZ)

Der Zuschlag für die Aufarbeitung nach § 4 Abs. 1 beträgt

in Lohngruppe B

| | |
|---------------------------------|--------------|
| nach vollendetem 18. Lebensjahr | 1,88 DM/Std. |
| nach vollendetem 20. Lebensjahr | 1,96 DM/Std. |

Der Waldarbeiter erhält je Arbeitsstunde für die Gestaltung der Motorsäge und sonstiger Werkzeuge eine Motorsägen- und Werkzeugentschädigung in Höhe von 2,32 DM.

(3) Tarifvertrag vom 20. Dezember 1979 i. d. F. v. 6. November 1980 über die Entlohnung des Aufarbeitens von Buchen-Industrieholz in baumfallenden Längen und Kranlängen nach dem Windenverfahren (WVB).

Der Geldfaktor nach § 8 des Tarifvertrages WVB beträgt 19,07 Pfennig/Minute.

Der Geldfaktor für das Motorsägengeld beträgt 12,90 Pfennig/Minute.

Der Stücklohn wird für jede für sich zu entlohnende Arbeit (Hieb) auf 25,- DM je Arbeitsstunde begrenzt. Diese Regelung gilt für Hiebe, die nach dem 30. 6. 1981 begonnen werden.

Der Geldfaktor nach § 5 der Dienstvereinbarung zur Anwendung des TV-WVB beträgt 5,9 Pfennig je Minute.

§ 8

Tarifvertrag über die zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen vom 16. Februar 1973

(1) Der Lohn für Waldarbeiter als Zeitnehmer (§ 2 TV-Zeitaufn.) beträgt 14,50 DM/Std.

(2) Abweichend von § 3 des Tarifvertrages über die zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen wird der Zuschlag je Stunde für Arbeiten des Waldarbeiters als Meßgehilfe wie folgt festgesetzt:

in Lohngruppe A

| | |
|---------------------------------|---------|
| nach vollendetem 18. Lebensjahr | 2,08 DM |
| nach vollendetem 20. Lebensjahr | 2,22 DM |

in Lohngruppe B

| | |
|---------------------------------|----------|
| nach vollendetem 18. Lebensjahr | 2,35 DM |
| nach vollendetem 20. Lebensjahr | 2,45 DM. |

§ 9

Löhne für die Monate März bis Mai 1981

(1) Für die Höhe der den Waldarbeitern für die Monate März bis Mai 1981 zustehenden Löhne gilt der Lohntarifvertrag vom 9. Mai 1980.

(2) Neben dem Lohn, dem Urlaubslohn oder den Krankenbezügen erhält der Waldarbeiter für die Monate März bis Mai 1981 einen zusätzlichen Betrag von je 120,- DM.

Erhält der Waldarbeiter infolge seines Lebensalters im Zeitlohn einen Lohn, der den Ecklohn nicht erreicht, steht ihm von dem Betrag der Vomhundertsatz zu, nachdem der Grundlohn in der Lohngruppe B berechnet wird oder zu berechnen wäre.

Nicht voll beschäftigte Waldarbeiter erhalten den Teil des Betrages nach Unterabsatz 1 und 2, der jeweils dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Waldarbeiters entspricht.

Besteht nicht während eines ganzen Kalendermonats Anspruch auf Lohn, Urlaubslohn oder Krankenbezüge, er-

hält der Waldarbeiter für diesen Kalendermonat den Teil des Betrages nach Unterabsatz 1 bis 3, der dem Verhältnis der Stunden, für die Anspruch auf Bezüge besteht, zu den möglichen Arbeitsstunden des Kalendermonats entspricht.

(3) Die zusätzlichen Beträge nach Abs. 2 werden bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

§ 10 Übergangsregelung

(1) Maßnahmen, die vor dem 1. Juni 1981 durchgeführt wurden, sind nach den Lohnsätzen des Lohntarifvertrages vom 9. Mai 1980 abzurechnen.

Maßnahmen, die nach dem 31. Mai 1981 durchgeführt werden, sind nach den Lohnsätzen des Lohntarifvertrages vom 3. Juni 1981 abzurechnen.

Ist eine genaue Trennung der erbrachten Leistung zum Stichtag nicht möglich, ist eine möglichst genaue Schätzung ausreichend.

(2) Bei Sammelhieben ist der Holzeinschlag vor dem 1. Juni 1981 und nach dem 31. Mai 1981 getrennt abzurechnen. Erforderlich sind besondere Holzaufnahmebücher mit je einer eigenen Plannummer.

§ 11 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird auf Waldarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 1981 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Waldarbeiter, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Dies gilt ferner nicht für Waldarbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTB II, den MTL II, den BMT-G oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts oder einen Manteltarifvertrag für Waldarbeiter eines Landes anwendet.

§ 10 bleibt unberührt.

§ 12 Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Ausnahme des § 9 mit Wirkung vom 1. Juni 1981 in Kraft.

§ 9 tritt mit Wirkung vom 1. März 1981 in Kraft.

Er kann mit einer Frist von 3 Monaten, frühestens jedoch zum 28. Februar 1982, schriftlich gekündigt werden.

Düsseldorf, den 3. Juni 1981

2. Die Tabelle gemäß § 6 Absatz 2 des Lohntarifvertrages eignet sich nicht zur Veröffentlichung. Sie ist Bestandteil der Sammlung Tarifrecht für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (ET 1-4).

203310

Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütung für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 7. 7. 1981 – IV A 4 12-01-00.12

Mein RdErl. v. 11. 7. 1980 (SMBI. NW. 203310), betr. den Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütung für die zum Forstwirt Auszubildenden vom 9. Mai 1980, ist mit Ablauf des 28. Februar 1981 außer Kraft getreten. Der ab 1. März 1981 gültige Tarifvertrag vom 3. 6. 1981 wird nachstehend bekanntgegeben:

Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 7 vom 3. Juni 1981 für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F)

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Vorsitzenden,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.
einerseits
und
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
– Hauptvorstand –
für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,
Nordmark und Nordrhein-Westfalen
andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1 Ausbildungsvergütung

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 6 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 3. September 1974 beträgt monatlich

| | |
|-----------------------|-----------|
| im 1. Ausbildungsjahr | 500,- DM, |
| im 2. Ausbildungsjahr | 560,- DM, |
| im 3. Ausbildungsjahr | 620,- DM. |

(2) Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 40,- DM. Das 18. Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Monats, in den der Geburtstag fällt.

§ 2 Zuschläge

Der Auszubildende, der im Rahmen seiner Ausbildung während eines Monats zu mindestens 25 v. H. der regelmäßigen Ausbildungszeit mit Arbeiten beschäftigt wird, für die an die Waldarbeiter des Ausbildenden Schmutz- oder Gefahrenzuschläge zu zahlen wären, erhält einen monatlichen Pauschalzuschlag von 20,- DM zur Ausbildungsvergütung.

§ 3 Unterkunft und Verpflegung

(1) Gewährt der Ausbildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 156,32 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 40,13 DM, gewährt er nur Verpflegung, wird sie um monatlich 116,19 DM gekürzt.

(3) Wird Unterkunft oder Verpflegung nicht für einen vollen Kalendermonat gewährt, ist die Ausbildungsvergütung für jeden Kalendertag, für den Unterkunft oder Verpflegung gewährt wird, um $\frac{1}{3}$ der Beträge nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu kürzen.

§ 4**Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 1981 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTB II, den MTL II, den BMT-G oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts oder einen Manteltarifvertrag für Waldarbeiter eines Landes anwendet.

§ 5**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1981 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1982, schriftlich gekündigt werden.

München, den 3. Juni 1981

– MBl. NW. 1981 S. 1619.

203310**Tarifvertrag
über ein Urlaubsgeld für Waldarbeiter
und für Auszubildende**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 8. 7. 1981 – IV A 4 12-01-00.13

Der mit RdErl. v. 22. 7. 1977 (SMBL. NW. 203310) bekanntgegebene Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Waldarbeiter und für Auszubildende vom 24. März 1977, zuletzt wieder in Kraft gesetzt und geändert durch den Tarifvertrag vom 3. Mai 1979 (bekanntgegeben mit RdErl. v. 16. 7. 1979), wird durch nachstehenden Zweiten Änderungstarifvertrag vom 3. Juni 1981 wieder in Kraft gesetzt und geändert:

**Tarifvertrag
vom 3. Juni 1981
über das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages
über ein Urlaubsgeld für Waldarbeiter
und für Auszubildende****Zwischen**

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e. V., vertreten durch den Vorsitzenden, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V. einerseits und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft – Hauptvorstand – für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen andererseits wird folgendes vereinbart:

§ 1**Wiederinkraftsetzen des Tarifvertrages**

Der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Waldarbeiter und für Auszubildende vom 24. März 1977, geändert durch den Ersten Änderungstarifvertrag vom 3. Mai 1979, wird mit Wirkung vom 1. März 1981 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2**Änderung des Tarifvertrages**

§ 5 Satz 2 erhält mit Wirkung vom 1. März 1981 die folgende Fassung:

Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

München, den 3. Juni 1981

– MBl. NW. 1981 S. 1620.

203310**Tarifvertrag
über die Entlohnung von Holzerntearbeiten
im Zeitlohn in Hieben von kurzer Dauer
oder mit geringem Massenanfall (HEZ)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 9. 7. 1981 – IV A 4 12-01-00.94

Der mit RdErl. v. 22. 7. 1976 (SMBL. NW. 203310) bekanntgegebene Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten im Zeitlohn in Hieben von kurzer Dauer oder mit geringem Massenanfall (HEZ) vom 11. Juni 1976, wird durch den nachstehenden Ersten Änderungstarifvertrag vom 3. Juni 1981 geändert:

**Erster Änderungstarifvertrag
vom 3. Juni 1981
zum Tarifvertrag über die Entlohnung
von Holzerntearbeiten im Zeitlohn
in Hieben von kurzer Dauer oder
mit geringem Massenanfall (HEZ)****Zwischen**

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e. V., vertreten durch den Vorsitzenden, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V. einerseits und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft – Hauptvorstand – für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen andererseits wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag vom 11. Juni 1976 über die Entlohnung von Holzerntearbeiten im Zeitlohn in Hieben von kurzer Dauer oder mit geringem Massenanfall (HEZ) wird mit Wirkung vom 1. Juni 1981 wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

(2) Der Waldarbeiter erhält pro Stunde für die Gestellung der Motorsäge und sonstiger Werkzeuge eine Motorsägen- und Werkzeugentschädigung in Höhe von 30 v. H. des in den Lohntarifverträgen vereinbarten Motorsägen-geldes.

§ 2

Für die Zeit vom 1. März 1981 bis zum 31. Mai 1981 ist die Motorsägen- und Werkzeugentschädigung nach dem Stande vom 28. Februar 1981 weiterzuzahlen.

München, den 3. Juni 1981

– MBl. NW. 1981 S. 1620.

203310

**Tarifvertrag über die Entlohnung
von Holzernearbeiten
(Holzernetarifvertrag – HET)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 10. 7. 1981 – IV A 4 12-01-00.86

Der mit RdErl. v. 22. 12. 1971 (SMBI. NW. 203310) bekanntgegebene Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzernearbeiten (Holzernetarifvertrag – HET) vom 7. 12. 1971 wird durch nachstehenden Neunten Änderungstarifvertrag vom 3. 6. 1981 geändert:

**Neunter Änderungstarifvertrag
vom 3. Juni 1981
zum Tarifvertrag über die Entlohnung
von Holzernearbeiten
(Holzernetarifvertrag – HET)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband
Rheinland-Pfalz e. V.,
vertreten durch den Vorsitzenden,

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
– Hauptvorstand –

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des HET

Der Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzernearbeiten (Holzernetarifvertrag – HET) vom 7. Dezember 1971, zuletzt geändert durch den Achten Änderungstarifvertrag vom 9. Mai 1980, wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:
„Verdienstgarantie, Verdienstbegrenzung“.
- b) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.
- c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Der Stücklohn für jede für sich zu entlohnende Stücklohnarbeit wird je Arbeitsstunde auf 25 DM begrenzt.“

2. § 20 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

- (3) Dieser Tarifvertrag tritt, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Tages außer Kraft, der dem Tag vorhergeht, von dem an das Land, das zeitlich als letztes den EST übernimmt, den EST einführt. Für diesen Fall wird die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 Tarifvertragsgesetz ausgeschlossen.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1981 in Kraft. Er gilt nur für Hiebsmaßnahmen, die nach dem 30. Juni 1981 begonnen werden.

München, den 3. Juni 1981

– MBl. NW. 1981 S. 1621.

II.

Hinweise

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 15 v. 1. 8. 1981

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

| | Seite | Seite |
|---|-------|--|
| Bekanntmachungen | 181 | FamRZ 80, 627 - LS - abweichen würde, legt er die Sache dem BGH gemäß § 28 II FGG zur Entscheidung vor. OLG Hamm vom 3. Mai 1981 - 15 W 48/81 |
| Personalnachrichten | 181 | |
| Rechtsprechung | | |
| Zivilrecht | | |
| 1. Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und anderer handelsrechtlicher Vorschriften vom 4. 7. 1980 (BGBl. I S. 836) Art. 12 § 2; GmbHG §§ 5 I, 7. - Die bereits zur Zeit der Geltung alten Rechts öffentlich beglaubigte Anmeldung einer GmbH zur Eintragung in das Handelsregister, die beim Registergericht nach dem 31. 12. 1980 eingetragen und aus der sich ein geringeres als das Mindeststammkapital neuen Rechts von 50.000,- DM ergibt, ist zurückzuweisen. OLG Hamm vom 29. April 1981 - 15 W 67/81 | 183 | |
| 2. FGG §§ 64 a, 28 II; BGB §§ 1800, 1631 b. - Das Landgericht kann im Verfahren der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung der Unterbringung nach §§ 1800, 1631 b BGB von der auch für die Beschwerdeinstanz grundsätzlich gebotenen persönlichen Anhörung des Betroffenen nach § 64 a FGG absehen, wenn dieser bereits in erster Instanz persönlich angehört worden ist und der Sachverhalt keine Anhaltspunkte dafür bietet, daß eine nochmäßige persönliche Anhörung zur Sachaufklärung beitragen werde. Da der Senat mit dieser Auffassung von der auf weitere Beschwerde ergangenen Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 23. 1. 1980 - 8 W 476/79 = Die Justiz 80, 149 = | | |
| | | 1. PAngV § 1 VII. - Die Verordnung über Preisangaben begründet nur eine Pflicht zur formalen Deklaration, gewährleistet dagegen nicht die Wahrheit des Deklarierten. OLG Düsseldorf vom 1. April 1981 - 5 Ss (OWI) 574/80 I |
| | | 2. OWiG §§ 66, 68 I. - Es entspricht der Entwicklung des Ordnungswidrigkeitenrechts und dem Willen des Gesetzgebers, daß der Verwaltungsbehörde unterlaufen Verfahrensfehler, welcher Art sie auch seien, im gerichtlichen Verfahren weder von Amts wegen noch auf Einwand des Betroffenen hin Berücksichtigung finden. Danach ist es ohne Belang, daß die Verwaltungsbehörde zum Erlaß des Bußgeldbescheids örtlich unzuständig war. OLG Düsseldorf vom 23. Februar 1981 - 5 Ss (OWI) 38/81 I |
| | | 3. StVollzG §§ 26, 24 III; EGGVG §§ 23 ff. - Der Anstaltsleiter darf aus Gründen der Sicherheit auch die Besuche von Verteidigern (Rechtsanwälten), die Insassen der Justizvollzugsanstalt zu Besprechungen aufsuchen wollen, von einer Durchsuchung der Besucher abhängig machen. - Sind in einer Justizvollzugsanstalt sowohl Strafgefangene als auch Untersuchungsgefangene untergebracht, umfaßt die allgemeine Durchsuchungsanordnung auch die Verteidigerbesuche Untersuchungsgefangener. - Zu den Voraussetzungen („Sicherheitsrisiko“) und der Ausgestaltung einer allgemeinen Durchsuchungsanordnung im Einzelfall sowie deren Überprüfbarkeit im Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG in bezug auf Verteidigerbesuche der Untersuchungsgefangenen OLG Hamm vom 8. Dezember 1980 - 1 VAs 35/78 |
| | | 189 |

- MBl. NW. 1981 S. 1622.

Nr. 16 v. 15. 8. 1981

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

| | Seite | | |
|--|-------|---|-----|
| Allgemeine Verfügungen | | | |
| Richtlinien für die Zusammenarbeit mit der Presse | 169 | Personalnachrichten | 176 |
| Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi); hier: Mitteilungen über Kirchenaustrittserklärungen | 173 | Ausschreibungen | 178 |
| Amtsärztliche Untersuchungen und Begutachtungen von Justizbediensteten | 174 | Gesetzgebungsübersicht | 178 |
| Sammelinkasso-Vereinbarungen über Versicherungsverträge von Dienstkräften des Landes | 174 | Rechtsprechung | |
| Verzeichnis der Sachverständigen für gerichtliche Blutgruppengutachten | 174 | Zivilrecht | |
| Bekanntmachungen | 174 | BGB § 883 I; GmbHG §§ 11 I, 13 I. - Zugunsten einer GmbH in Gründung, die mit notarieller Urkunde errichtet, aber noch nicht im Handelsregister eingetragen ist, kann bereits eine Auflassungsvormerkung im Grundbuch eingetragen werden, auch wenn der beabsichtigte Grunderwerb nicht mit der Einbringung einer Sacheinlage in die Gesellschaft zusammenhängt (wie BayObLGZ 79, 172 = DNotZ 79, 502). OLG Hamm vom 9. März 1981 - 15 W 41/81 | 179 |

- MBl. NW. 1981 S. 1622.

Einzelpreis dieser Nummer 1,90 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 8293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.